



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 05 | 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

10. Februar 2022

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management im Fachbereich Technik (FPO-BaBIM) an der Hochschule Mainz vom 12.01.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz am 12.01.2022 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management im Fachbereich Technik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 08.02.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-BaFbT)
- § 2 Graduierung (zu § 3 PO-BaFbT)
- § 3 Studienvoraussetzungen, Vorpraktikum (zu § 4 PO-BaFbT)
- § 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und 6 PO-BaFbT)
- § 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-BaFbT)
- § 6 Projektarbeiten (zu § 12 PO-BaFbT)
- § 7 Bachelor-Arbeit (zu § 13 PO-BaFbT)
- § 8 Kolloquien (zu § 14 PO-BaFbT)
- § 9 Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 PO-BaFbT)
- § 10 Bestehen der Bachelor-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-BaFbT)
- § 11 Bezeichnung des Studiengangs
- § 12-14 Bedarfsparagraphen
- § 15 Inkrafttreten
- § 16 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung
- § 17 Übergangsvorschriften

Anlagen

- Anlage 1: Pflichtmodule
- Anlage 2: Wahlpflichtmodule
- Anlage 3: Modulplan

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-BaFbT)

Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden und Lehrenden des Bachelor-Studiengangs Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management im Vollzeitstudium. Sie ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-BaFbT) in ihrer jeweils gültigen Fassung an der Hochschule Mainz durch spezielle Bestimmungen für Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums.

§ 2 Graduierung (zu § 3 PO-BaFbT)

Mit erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (B.Eng.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Vorpraktikum (zu § 4 PO-BaFbT)

- (1) Studienbeginn für das erste Semester ist zum Wintersemester eines jeden Jahres. Bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes ist auch eine Immatrikulation zum Sommersemester möglich, wenn die Leistungsvoraussetzungen dafür gegeben sind.
- (2) Das Vorpraktikum umfasst eine Dauer von 8 Wochen und sollte vor Aufnahme des Studiums erbracht werden, andernfalls sind Restzeiten spätestens bis Rückmeldung in das 3. Studiensemester nachzuweisen. Solange sind weitere Prüfungsanmeldungen gemäß § 21 Abs. 3 PO-BaFbT ausgeschlossen, § 21 Abs. 5 PO-BaFbT bleibt unberührt. Einzelheiten sind in der Vorpraktikumsordnung geregelt.

§ 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-BaFbT)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Studium enthält Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule:
 - Pflichtmodule sind in der Anlage 1 dieser Ordnung zusammengestellt;
 - Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 dieser Ordnung zusammengestellt.
- (3) Die Teilnehmerzahl für Wahlpflichtmodule und Wahlmodule kann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb erforderlich ist. Die Höchstteilnehmerzahl wird vom Fachausschuss für Studium und Lehre festgelegt. Wahlpflicht- und Wahlmodule werden nur abgehalten, wenn sie von einer Mindestteilnehmerzahl von Studierenden belegt werden. Die Mindestteilnehmerzahl wird vom Fachausschuss für Studium und Lehre festgelegt. In Ausnahmefällen können Studierende beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Belegungswechsel stellen.
- (4) Die modulare Struktur des Studiums bedingt, dass keine zwingende Zuordnung der einzelnen Module zu einzelnen Semestern erfolgt.
Pro ECTS wird ein Workload von 30 Stunden veranschlagt.

§ 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-BaFbT)

Das Bachelor-Studium enthält ein berufsorientiertes Praxisprojekt als Prüfungsleistung.

Die Studierenden sind verantwortlich für die Wahl ihrer Praxisstelle. Die Studierenden sind verpflichtet, die Tätigkeit in der Praxisstelle und das Thema von der bzw. dem Beauftragten

- (1) für das Praxisprojekt genehmigen zu lassen. Die Voraussetzungen für die Genehmigung sind:
 - der Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 Leistungspunkten,
 - die Eignung der Praxisstelle entsprechend dem Studienziel.
- (5) Die bzw. der Beauftragte für das Praxisprojekt prüft, ob die Praxisstelle entsprechend dem Ausbildungsziel in der Lage ist, die Anforderungen zu erfüllen und die Tätigkeit der Studierenden zu unterstützen und zu fördern. Die Praxisstelle hat eine Person für die Betreuung der bzw. des Studierenden zu benennen. Diese muss im Regelfall einen Hochschulabschluss haben.
- (6) Bearbeitungsgegenstand und Bearbeitungsziel sind zwischen der Praxisstelle und der bzw. den Betreuenden abzustimmen. Die Praxisstelle ist berechtigt, Vorschläge zum Inhalt des Praxisprojektes zu unterbreiten. Die endgültige Entscheidung über das Thema trifft die bzw. der Betreuer der Hochschule für das Praxisprojekt.
- (7) Einzelheiten regelt die Ordnung für das Praxisprojekt.

§ 6 Projektarbeiten (zu § 12 PO-BaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen.

§ 7 Bachelor-Arbeit (zu § 13 PO-BaFbT)

- (1) Die Bachelor-Arbeit kann bearbeitet werden, wenn mindestens 120 ECTS-Punkte erworben sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt im Regelfall 9 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis auf vier Monate verlängern. Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit auf Antrag bis zu sechs Monate. In diesem Fall ist eine Fristverlängerung nicht möglich.
- (3) Das Thema kann nur einmal und, abweichend von § 13 Abs. 6, S. 3 PO-BaFbT, nur innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Versuch gilt dann als nicht unternommen.
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in elektronischer Form beim Prüfungsamt und in der Regel bei der oder dem Betreuenden abzuliefern. Abweichungen oder andere Arten der Einreichung können von der Studiengangleitung festgelegt werden.
- (5) Die Bachelor-Arbeit muss in einem Kolloquium vorgestellt werden.

§ 8 Kolloquium

Keine speziellen Regelungen.

§ 9 Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 PO-BaFbT)

- (1) Die Anmeldung zu sämtlichen Modulprüfungen mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit muss spätestens im 8. Studiensemester erfolgen. Wird die Anmeldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird, gilt eine Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 6 PO-BaFbT kann der Rücktritt von den Anmeldungen zu Modulprüfungen bis 7 Tage vor jedem ersten Versuch erklärt werden.
Eine Anmeldung zum Modul Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentationstechnik ist nicht erforderlich.

§ 10 Bestehen der Bachelor-Prüfung (zu § 22 Abs.1 PO-BaFbT)

Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management ist bestanden, wenn mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben sind.

§ 11 Bezeichnung des Studiengangs

Die Bezeichnung des Studiengangs in Langform lautet: Bachelor-Studiengang Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management. Die Bezeichnung des Studiengangs in Kurzform und die Standardbezeichnung lautet: BaBIM VZ.

§ 12 - 14 Bedarfsparagraphen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

§ 16 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Technisches Gebäudemanagement im Fachbereich Technik vom 16.02.2012 (Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz Nr. 4/2012, S. 53 ff), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 26.11.2014 (Mitteilungsblatt Nr. 19/2014), unbeschadet der Übergangsregelung des § 17, außer Kraft.

§ 17 Übergangsvorschriften

- (1) Die Neuregelung der Fachprüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2022/23.
- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2022/23 nach der in § 16 genannten Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der dort bezeichneten Fachprüfungsordnung. Sollte das Studium nicht bis zum Ende des Sommersemesters 2028 beendet worden sein, werden die Studierenden mit Wirkung zum Wintersemester 2028/29 in diese Fachprüfungsordnung überführt. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

- (3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung in diesem Studiengang befinden, können auf Antrag unwiderruflich in diese neue Fachprüfungsordnung wechseln. Ein Wechsel zum Sommersemester muss bis 01.05. und zum Wintersemester bis 01.11. beim Prüfungsamt beantragt werden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

Mainz, den 12.01.2022

Der Dekan des Fachbereichs Technik
der Hochschule Mainz
Prof. Dr. Karl-Albrecht Klinge

Anlage 1

zur Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management im Fachbereich Technik (FPO-BaBIM) an der Hochschule Mainz

Pflichtmodule:

Ifd. Nr.	Modulbezeichnungen	ECTS	SWS, GW ²⁾	Semester Level ¹⁾	Prüfungsform ⁶⁾	Prüfungsdauer
Handlungs- und Kompetenzfeld „Mathematik und Datenverarbeitung“						
1.	Mathematik	5		I	Klausur	90 min
2.	Mess-, Steuer- und Regeltechnik	5		I	Klausur	120 min
3.	Informatik	5		II	Klausur	120 min
4.	Rechnergestütztes FM	5		III	Seminararbeit oder Präsentationen	Präsentationen: 60 min
Handlungs- und Kompetenzfeld „Bauwerk - Baukonstruktion“						
5.	Materialkunde	5		I	Klausur	120 min
6.	Tragwerkslehre	5	60% 40%	I	1. Klausur 2. Hausarbeit	1. Klausur: 120 min
7.	Gebäudekonstruktion	5		I	Klausur	120 min
8.	Bau- und Gebäudedokumentation	5		I	Klausur	120 min
9.a	Technisches und infrastrukturelles FM, alternativ 9.b ⁵⁾	5		II	Seminararbeit oder Präsentationen	Präsentationen: 60 min
9.b	Technisches und infrastrukturelles FM mit Exkursion, alternativ 9.a ⁵⁾	6		II	Seminararbeit oder Präsentationen oder Hausarbeit einschl. Präsentation	Präsentationen: 60 min
Handlungs- und Kompetenzfeld „Bauwerk - Technische Anlagen“						
10.	Physikalische Grundlagen Gebäudetechnik	5		I	Klausur	120 min
11.	Bauphysik (Wärme-, Feuchte-, Schallschutz) ⁵⁾	5		I	Klausur	120 min
12.	Gesundheit und Hygiene	5		II	Klausur	120 min
13	Technische Gebäudeausrüstung (Anlagentechnik)	5		III	Klausur	90 min
14.	Brandschutz	6		III	Klausur	90 min
Handlungs- und Kompetenzfeld „Recht“						
15.	Einführung in das Recht	3		I	Klausur	90 min
16.a	Baurecht (öffentliches und privates Baurecht), alternativ 16.b	5		II	Klausur	180 min
16.b	Bau- und Umweltrecht, alternativ 16.a	6		II	Klausur	240 min
17.	Vergabe- und Vertragswesen (Bau)	6		III	Klausur	120 min
18.	Immobilienrecht	5		III	Klausur	240 min
Handlungs- und Kompetenzfeld „Wirtschaft“						
19.	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	5		I	Klausur	120 min

20.	Wirtschaftsmathematik und Statistik	5		I	Klausur	90 min
21.	Betriebswirtschaftslehre im FM	5		I	Klausur oder Projektarbeit	Klausur: 120 min Projektarbeit: 4 Wochen
22.	Projektmanagement	5		III	Klausur	60 min
Handlungs- und Kompetenzfeld „Management“						
23.	Objektmanagement	5		II	Klausur	120 min
24.	Vertragsmanagement im FM	5		III	Projektarbeit mit Kolloquium	Projektarbeit: 4 Wochen
25.	Immobilienmanagement	5		III	Mündliche Prüfung	

Handlungs- und Kompetenzfeld „Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management“						
26.	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentationstechnik	2		III 25% 25% 25% 25%	1. Testat „Starten“ 2. Testat „Zitieren“ 3. Testat „Arbeiten“ 4. Testat „Präsentieren“	studienbegleitende Lehrveranstaltung
27.	Praxisprojekt	10		-	-	
28.	Bachelor-Arbeit	12		-	-	

¹⁾ Studienbeginn: Wintersemester: Level: I ist empfohlen im 1. oder 2. Semester, Level II im 3., Level III im 4. oder 5. Semester (In Klammer angegeben das empfohlene Semester).

²⁾ Die Gewichtung (GW) der einzelnen Module entspricht der ECTS-Angabe. Die Zuordnung von Semesterwochenstunden (SWS) ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

⁵⁾ Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Zusatzqualifikation des „Sachverständigen Energie und Umwelttechnik“ erreicht werden.

⁶⁾ Die genannten Leistungsnachweise können - soweit möglich - auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden.

Weist ein Modul mehrere Prüfungsformen aus, wird die jeweils für das entsprechende Modul von den Dozierenden gewählte Prüfungsform, auch in Kombination möglich, zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

Anlage 2

zur Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management im Fachbereich Technik (FPO-BaBIM) an der Hochschule Mainz

Wahlpflichtmodule:

lfd. Nr.	Modulbezeichnungen ²⁾	ECTS		Level ¹⁾	Prüfungsform	Prüfungsdauer
Berufsfeld „Engineering“						
1.	Infrastruktur	5	50%	II	1. Klausur 2. Klausur	60 min 60 min
2.	Elektrotechnik und Fördertechnik	5		II	Klausur	120 min
3.	Gebäudeautomation / Haustechnik	5		III	Klausur	90 min
4.	Building Information Modeling	5		III	Projektarbeit mit Kolloquium	Projektarbeit: 4 Wochen
5.	Verfahren der Instandhaltung	5		III	Klausur	90 min
Berufsfeld „Baumanagement“						
6.	Bauverfahrenstechnik	5	80%	II	1. Klausur 2. mündliche Prüfung	Klausur: 90 min
7.	Kostenermittlung und Preisbildung	6		III	Projektarbeit mit Kolloquium oder Hausarbeit	Projektarbeit: 4 Wochen
8.	Lean Construction	6		III	Klausur	120 min
9.	Arbeitssicherheit ⁴⁾	6		III	Klausur	120 min
10.	Baukoordinator ⁴⁾	6		M	Klausur	120 min
11.	Projektentwicklung	5		II	Klausur oder Projektarbeit	Klausur: 120 min Projektarbeit: 4 Wochen
Berufsfeld „Immobilienmanagement“						
12.	Umweltschutz	6		II	Klausur	120 min
13.	Energieberatung und regenerative Energie ⁵⁾	5		III	Klausur	90 min
14.a	Real Estate, alternativ 14.b	5		III	Projektarbeit mit Kolloquium	Projektarbeit: 4 Wochen
14.b	Real Estate mit Auslandsexkursion, alternativ 14.a	6		III	Projektarbeit mit Kolloquium und Hausarbeit	Projektarbeit: 4 Wochen
15.	Nachhaltigkeit im interdisziplinären Projekt	5		III	Projektarbeit mit Kolloquium	Projektarbeit: 4 Wochen
					Klausur	120 min
Berufsfeld „Branchenspezifische Lösungen“						
16.	Höhere Mathematik (Stochastik) ³⁾	5		III	Klausur	180 min
17.	Ausgewählte Gebiete				Entsprechend Modulbeschreibung	
18.	Interkulturelle und soziale Kompetenz, mit Genehmigung der Studiengangleitung				Entsprechend Modulbeschreibung	
19.	Fach- und/oder hochschulübergreifendes Projekt, mit Genehmigung der Studiengangleitung				Entsprechend Modulbeschreibung	
20.	ein weiteres Modul nach freier Wahl aus dem Lehrangebot der Hochschule Mainz oder anderer Hochschulen, mit Genehmigung der Studiengangleitung				Entsprechend Modulbeschreibung	

¹⁾ Level: I ist empfohlen im 1. oder 2. Semester, Level II im 3., Level III im 4. oder 5. Semester, Level M im 6. Semester mit Master-Niveau.

²⁾ wird nicht regelmäßig angeboten. Die Gewichtung (GW) der einzelnen Module entspricht der ECTS-Angabe. Die Zuordnung von Semesterwochenstunden (SWS) ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

³⁾ ist Voraussetzung für die Zulassung zum weiterführenden Masterstudium.

⁴⁾ Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Zusatzqualifikation des „Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (Si-GeKo)“ erreicht werden.

⁵⁾ Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Zusatzqualifikation des „Sachverständigen Energie und Umwelttechnik“ erreicht werden

⁶⁾ Die genannten Leistungsnachweise können - soweit möglich - auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden.

Weist ein Modul mehrere Prüfungsformen aus, wird die jeweils für das entsprechende Modul von den Dozierenden gewählte Prüfungsform, auch in Kombination möglich, zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.